

PRESSE-INFO

ROLAND Rechtsschutz informiert

So bleibt die Hilfe im Haushalt eine saubere Sache Was Sie rechtlich beachten sollten, wenn Sie Personal für zu Hause einstellen

Köln, 19. Dezember 2017. Wäsche waschen, kochen, putzen: Wer würde nicht gerne auf die eine oder andere unbeliebte Aufgabe im Haushalt verzichten? Egal ob man wenig Zeit hat oder körperlich nicht alles alleine stemmen kann – eine Haushaltshilfe ist häufig die ideale Lösung. Was man bei der Einstellung einer helfenden Hand fürs eigene Zuhause beachten sollte und in welchen Fällen man sogar finanziellen Anspruch auf eine Unterstützung im Haushalt hat, erklärt ROLAND-Partneranwalt Frank Preidel aus der Kanzlei Preidel und Burmester.

Mit einem Wisch ist das Risiko weg: Anmeldung ist kinderleicht

Gerade wenn es um das eigene Zuhause geht, möchte man bei der Wahl der Haushaltsfee ein gutes Gefühl haben. Oft helfen Rezensionen im Internet oder Empfehlungen von Bekannten bei der Suche nach einer geeigneten Haushaltshilfe. ROLAND-Partneranwalt Frank Preidel rät: „Auch für Tätigkeiten im Haushalt bietet es sich an, eine Probezeit zu vereinbaren. So können beide Parteien entscheiden, ob sie das Arbeitsverhältnis fortführen möchten.“ In jedem Fall muss der Arbeitgeber die Hilfe aber bei der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See anmelden. „Andernfalls verstößt man gegen mehrere Gesetze: So kann man zum Beispiel wegen Steuerhinterziehung angeklagt werden. Als Strafe kommen in solchen Fällen Geldstrafen bis hin zu fünf Jahren Freiheitsstrafe in Betracht“, weiß der Rechtsexperte. Abgesehen von den drohenden Strafen ist die Anmeldung kinderleicht: Der Arbeitgeber füllt einfach den sogenannten Haushaltscheck aus, den beide Parteien unterschreiben, und schickt das Formular an die Minijob-Zentrale.

Wenn die Haushaltshilfe mal nicht putzmunter ist: Krankheits- und Urlaubstage

Steht einer Haushaltshilfe eigentlich auch Urlaub zu, wenn sie nur wenige Tage im Monat kommt? ROLAND-Partneranwalt Frank Preidel erklärt: „Auch für Haushaltshilfen gilt der gesetzliche Mindesturlaub von 20 Arbeitstagen im Jahr bei einer Fünf-Tage-Woche.“ Kommt also beispielsweise eine Haushaltshilfe nur einmal in der Woche, stehen ihr dennoch über das Jahr vier Urlaubstage zu. Auch in Krankheitsfällen gelten für Haushaltshilfen die gleichen Rechte und Pflichten wie bei allen Arbeitsverhältnissen: „Fällt die Hilfe wegen Krankheit aus, muss sie das unverzüglich mitteilen und spätestens nach drei Kalendertagen

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Pressestelle ROLAND-Gruppe • Deutz-Kalker Str. 46 • 50679 Köln • www.roland-gruppe.de

Dr. Jan Vaterrodt • Telefon: 0221 8277-1590 • presse@roland-gruppe.de

durch eine Krankschreibung nachweisen“, weiß Rechtsanwalt Frank Preidel. „Der Arbeitgeber darf eine Krankmeldung jedoch auch schon früher verlangen.“ Übrigens: Es muss im Krankheitsfall auch eine Entgeltfortzahlung geleistet werden.

Staubtrocken, aber enorm wichtig: ein offizieller Arbeitsvertrag

Auch, wenn es vielleicht unnötig erscheint, hilft ein offizieller Arbeitsvertrag – und zwar beiden Parteien: „Die Art der Arbeitsleistung, der zeitliche Umfang, die Vereinbarung einer Probezeit sowie die Vergütung sollten unbedingt im Arbeitsvertrag geregelt sein“, rät ROLAND-Partneranwalt Frank Preidel. „Ebenso sollte der Vertrag den Umfang des Urlaubsanspruchs und die Kündigungsfrist beinhalten.“ Ein Arbeitsvertrag kann viele Konflikte direkt aus der Welt schaffen. Ob der Arbeitgeber bar bezahlt oder per Überweisung, ist übrigens egal. Bei der Barzahlung rät der Rechtsexperte allerdings dazu, als Nachweis eine Quittung auszustellen. „Zahlt der Arbeitgeber den ausgemachten Lohn nicht, sollte ihn der Arbeitnehmer unter Fristsetzung zur Zahlung auffordern“, erklärt Frank Preidel. „Erfolgt dennoch keine Zahlung, sollte ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden. Dieser erhebt notfalls Klage vor dem zuständigen Arbeitsgericht.“

Haushaltshilfe auf Rezept: Wie man nach einem Unfall Unterstützung bekommt

Was viele nicht wissen: Wer sich zum Beispiel unverschuldet bei einem Autounfall den Arm bricht und eine gewisse Zeit nicht mehr den eigenen Haushalt führen kann, hat Anspruch auf Schadenersatz. ROLAND-Partneranwalt Frank Preidel erläutert: „In solch einem Fall kann man den sogenannten Haushaltsführungsschaden bei der Gegenseite, also zum Beispiel bei der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung, geltend machen. Hierzu muss die geschädigte Person die bisherige Haushaltssituation darlegen.“ So muss das Unfallopfer beispielsweise angeben, wie groß der Haushalt ist, wie viele Personen darin leben und welche Aufgaben nicht mehr selbst ausgeführt werden können. „Für eine Stunde Haushaltsführung setzt man etwa zehn Euro an“, so Frank Preidel. Wer keine Familie oder Freunde hat, die im Haushalt helfen können, darf laut Rechtsanwalt Preidel vorübergehend auch eine Haushaltshilfe einstellen: „Diese darf allerdings nur die Tätigkeiten erledigen, die nicht selbst ausgeführt werden können.“ Aber Achtung: Kann die geschädigte Person bei fortschreitender Heilung wieder mehr Tätigkeiten verrichten, verringert sich der Anspruch auf eine wöchentliche Unterstützung.

Weitere Rechtstipps finden Sie auf unserer Internetseite
www.roland-rechtsschutz.de/rechtstipps.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Pressestelle ROLAND-Gruppe • Deutz-Kalker Str. 46 • 50679 Köln • www.roland-gruppe.de

Dr. Jan Vaterrodt • Telefon: 0221 8277-1590 • presse@roland-gruppe.de



Über ROLAND Rechtsschutz

Die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG ist ein Premium-Anbieter für Rechtsschutz mit 60 Jahren Erfahrung. Die Gesellschaft zählt mit Bruttobeitragseinnahmen in Höhe von 428,6 Millionen Euro im Jahr 2016 zu den wachstumsstärksten Anbietern der Branche. Mit einem Marktanteil von mehr als zehn Prozent gehört ROLAND zu den führenden deutschen Rechtsschutz-Versicherern. Zu dem Leistungsangebot des Rechtsschutz-Spezialisten zählen flexible Lösungen sowohl für Privat- als auch für Firmenkunden. Dank der modularen Produktstruktur können Kunden ihren Versicherungsschutz nach Bedarf zusammenstellen.

Mit nur einem Anruf bei ROLAND (0221 8277-500) erhalten Kunden die beste Lösung für jedes rechtliche Problem. ROLAND klärt im ersten Schritt den Versicherungsschutz und bietet unmittelbar die Möglichkeit, die individuelle Rechtslage von einem unabhängigen Rechtsanwalt einschätzen zu lassen. Außerdem stehen den Versicherten von der telefonischen Rechtsberatung über die außergerichtliche Streitbeilegung bis hin zur Empfehlung eines versierten (Fach-)Anwalts alle Wege zu ihrem Recht offen. Führt die erste Wahl nicht zum Erfolg, können Kunden jederzeit einen anderen Service in Anspruch nehmen.

Kurzprofil der ROLAND-Gruppe, Köln

Die Gesellschaften der ROLAND-Gruppe gehören zu den führenden Anbietern von Rechtsschutz-, Schutzbrief- und Assistance-Leistungen. Die Gruppe hat 1.489 Mitarbeiter und Bruttobeitragseinnahmen von 449,7 Millionen Euro sowie Umsatzerlöse und sonstige Erträge von 54,5 Millionen Euro (Geschäftsjahr 2016).

Geschäftsbereiche:

ROLAND Rechtsschutz: 1957 gegründet; gehört heute zur Spitzengruppe deutscher Anbieter; in mehreren europäischen Ländern erfolgreich; Rechtsschutz-Lösungen für Privat-, Unternehmens- und Industriekunden

ROLAND Schutzbrief: führender deutscher Schutzbrief-Anbieter; innovative Schutzbrief-Konzepte für Versicherungen, Industrie und Handel

ROLAND Assistance: B2B-Dienstleistungskonzepte in den Geschäftsfeldern Mobilitätsdienstleistungen, Schadenmanagement und Kunden-Service

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Pressestelle ROLAND-Gruppe • Deutz-Kalker Str. 46 • 50679 Köln • www.roland-gruppe.de

Dr. Jan Vaterrodt • Telefon: 0221 8277-1590 • presse@roland-gruppe.de